

Satzung

Neufassung vom 31.05.2008

Martineum e.V. – Gemeinschaft evangelischer Diakoninnen und Diakone und Bildungsstätte für Kirche und Diakonie

Präambel

Die Grundlage des Vereins Martineum e. V. – Gemeinschaft evangelischer Diakoninnen und Diakone und Bildungsstätte für Kirche und Diakonie – ist das Evangelium von Jesus Christus, in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben, in den altkirchlichen und reformatorischen Bekenntnissen bezeugt und in der Theologischen Erklärung von Barmen 1934 für den Dienst in der Kirche verbindlich angewandt.

Der Verein gehört dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e.V. – an.

Der Verein fühlt sich mit den Zielen und Aufgaben des Verbandes Evangelischer Diakonen- und Diakoninnengemeinschaften e.V. (VEDD) aufs Engste verbunden und orientiert sich an § 1 seiner Satzung.

Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit der Diakoniegemeinschaft von Schwestern und Brüdern – Diakoniewerk Ruhr.

Artikel 1

Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen Martineum e.V. – Gemeinschaft evangelischer Diakoninnen und Diakone und Bildungsstätte für Kirche und Diakonie – und hat seinen Sitz in Witten. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Witten eingetragen.

Artikel 2

Aufgaben des Vereins

2.1 Aufgaben und Ziele des Vereins sind

2.1.1. die Pflege der Gemeinschaft in unterschiedlichen Formen, die in einer Lebensordnung beschrieben werden

2.1.2. Bildungsprozesse in Kirche und Diakonie anzuregen und zu gestalten; d.h. insbesondere

- im Blick auf die Ausbildung zur Diakonin /zum Diakon mit dem Fachbereich Gemeindepädagogik und Diakonie der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe zu kooperieren und die Studierenden im Rahmen eines Mentorats zu begleiten
- Fort- und Weiterbildungsangebote zu entwickeln

2.2 Der Verein errichtet und unterhält die für die Aufgaben des Vereins erforderlichen Gebäude und Einrichtungen. Er stellt die für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mitarbeitenden an.

Artikel 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 3.2 Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Mitglieder und Vorstandsmitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Gewinnanteile. Auch dürfen ihnen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden. Soweit sie auftragsgemäß für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Grund eines Anstellungsvertrages.
- 3.4 Mitglieder und Vorstandsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3.5 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 5

Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied kann werden, wer einer Kirche innerhalb der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehört und die Aufgaben des Vereins und die Lebensordnung der Gemeinschaft bejaht.
- 5.2 Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören.
- 5.3 Die Mitgliedschaft wird erworben durch Anmeldung beim Vorstand, der die Aufzunehmenden der Mitgliederversammlung vorstellt. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5.4 Das Stimmrecht und das passive Wahlrecht der Studierenden ist bis zum Abschluss ihrer Ausbildung zur Diakonin / zum Diakon eingeschränkt. Einzelheiten werden durch die Rahmengesäfts- und Wahlordnung geregelt.
- 5.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand, durch Tod oder durch Ausschluss.
- 5.6 Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen oder wenn ein Mitglied mit den angegebenen Aufgaben und Zielen nicht mehr übereinstimmt oder die Lebensordnung der Gemeinschaft nicht mehr bejaht.
- 5.7 Ein formeller Ausschluss kann erst erfolgen, nachdem eine vom Vorstand beauftragte Person ein Gespräch mit dem Mitglied geführt hat.
- 5.8 Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Artikel 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 6.1 die Mitgliederversammlung,
- 6.2 die Ständigen Ausschüsse,
- 6.3 der Vorstand,
- 6.4 die Geschäftsführung.

Artikel 7

Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Rechte der Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden einberufen.
- 7.3 Der Vorstand kann sie außerdem einberufen, wenn er es für erforderlich hält.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.
- 7.5 Der Termin der Mitgliederversammlung ist spätestens drei Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 7.7 Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist.
- 7.8 Mitglieder, die juristische Personen sind, entsenden eine bevollmächtigte Vertretung, die eine Stimme für die juristische Person abgeben kann.

Artikel 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 8.1 Festlegung der grundsätzlichen Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
- 8.2 Verabschiedung der Lebensordnung der Gemeinschaft.
- 8.3 Durchführung folgender Wahlen:
 - Wahl der / des Vorsitzenden
 - Wahl der / des stellvertretenden Vorsitzenden
 - Wahl von weiteren Mitgliedern des Vorstandes gemäß Ziffer 10.1.5
 - Wahl eines Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstandes nach Ziffer 10.3
 - Wahl der Mitglieder der Ständigen Ausschüsse
 - Wahl der Mitglieder des Nominierungsausschusses
 - Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses

Die Amtsdauer aller Gewählten beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Einzelheiten werden durch die Wahlordnung geregelt.

- 8.4 Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes mit den Berichten der Ständigen Ausschüsse und der Geschäftsführung.
- 8.5 Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses.
- 8.6 Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan und über die Höhe der Beiträge.
- 8.7 Entlastung des Vorstandes.
- 8.8 Endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- 8.9 Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 8.10 Einsetzung von Ausschüssen und Wahl ihrer Mitglieder.
- 8.11 Einsetzung von Kommissionen und Berufung ihrer Mitglieder.
- 8.12 Verabschiedung der Rahmengeschäftsordnung und der Wahlordnung.
- 8.13 Beschlussfassung über die Erweiterung oder Reduzierung der Aufgaben des Vereins.
- 8.14 Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- 8.15 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Artikel 9

Ständige Ausschüsse

- 9.1 Der Verein unterhält zur Erfüllung seiner Zwecke Ständige Ausschüsse, die die fachliche und inhaltliche Arbeit des Vereins fördern und begleiten.
- 9.2 Der Ständige Ausschuss Gemeinschaft verfolgt die Ziele:
 - Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und zu fördern
 - Begegnungsmöglichkeiten für die Generationen anzubieten
 - Arbeitsfelder untereinander bekannt zu machen, sowie Familien, Ausbildungsjahrgänge etc. miteinander ins Gespräch zu bringen
 - den Diskurs über Fragen des Diakonats zu fördern
 - aktuelle Fragen in Kirche und Gesellschaft aufzugreifen und den Diskurs innerhalb der Gemeinschaft zu begleiten.

Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:

- 9.2.1 Erstellung und Fortschreibung der Lebensordnung der Gemeinschaft.
- 9.2.2 Inhaltliche Vorbereitung und Organisation der Gemeinschaftstage in Abstimmung mit dem Vorstand.
- 9.2.3 Erstellung von Modellen zur Gestaltung des Gemeinschaftslebens z.B. durch Fürbitte, gegenseitige Besuche, Gemeinschaftstreffen und gemeinsame Abendmahlsfeiern.
- 9.2.4 Arbeit an theologischen und diakonischen Grundsatzfragen.
- 9.2.5 Entwicklung von Agenden für das Gemeinschaftsleben.

- 9.2.6 Mitwirkung bei Einführungen in den Dienst, Jubiläen, Einsegnungen und weiteren Segenshandlungen.
- 9.2.7 Vertretung des Martineums in Fragen des Diakonats.
- 9.2.8 Zustimmung bei der Besetzung der Stelle der Diakonin / des Diakons für die Begleitung der Studierenden und der Gemeinschaft.
- 9.2.9 Zustimmung bei der Besetzung der Stelle der Studienleiterin / des Studienleiters.
- 9.2.10 Entwicklung von Angeboten, in denen sich Spiritualität entfalten kann.
- 9.2.11 Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern der Gemeinschaft.
- 9.3 Der Ständige Ausschuss Bildung verfolgt die Ziele:
- Die Ausbildung evangelischer Diakoninnen und Diakonen auf der Grundlage bestehender Ausbildungsrichtlinien (der UEK) zu reflektieren und weiterzuentwickeln
 - gemäß des Vertrags zwischen der Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe und dem Martineum die Kooperation mit dem Fachbereich Gemeindepädagogik und Diakonie zu gestalten
 - Voraussetzungen zur Erlangung von Schlüsselqualifikationen wie soziale, persönliche und fachliche Kompetenzen zu schaffen
 - in Zusammenarbeit mit dem Ständigen Ausschuss Gemeinschaft das Mentoratskonzept zu evaluieren und weiterzuentwickeln
 - Fort- und Weiterbildungsangebote anzuregen
- Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:
- 9.3.1 Mitwirkung bei der Entwicklung der Lehrangebote im Fachbereich Gemeindepädagogik und Diakonie der Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe.
- 9.3.2 Pflege des Kontakts mit den Lehrbeauftragten des Martineums.
- 9.3.3 Gestaltung werbewirksamer Öffentlichkeitsarbeit.
- 9.3.4 Zustimmung bei der Besetzung der Stelle der Diakonin / des Diakons für die Begleitung der Studierenden und der Gemeinschaft.
- 9.3.5 Zustimmung bei der Besetzung der Stelle der Studienleiterin / des Studienleiters.
- 9.3.6 Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern.
- 9.4 Den Ständigen Ausschüssen gehören jeweils fünf von der Mitgliederversammlung zu wählende Personen an, die Mitglieder der Gemeinschaft sein müssen.
- 9.5 Die Studienleiterin/ der Studienleiter ist geborenes Mitglied des Ständigen Ausschusses Bildung. Der Diakon / die Diakonin für die Begleitung der Studierenden und der Martineumsgemeinschaft ist geborenes Mitglied des Ständigen Ausschusses Gemeinschaft.
- 9.6 Der Vorstand entsendet jeweils zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder in die Ständigen Ausschüsse.
- 9.7 Der Ausschuss Bildung lädt eine Vertretung der Studiengangskonferenz für den Bachelorstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie der Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in die Sitzung ein.
- 9.8 Die Studierendenschaft entsendet eine Vertretung mit Stimmrecht in den Ständigen Ausschuss Gemeinschaft und eine Vertretung mit beratender Stimme in den Ständigen Ausschuss Bildung.
- 9.9 Die Ständigen Ausschüsse können dem Vorstand kompetente Personen mit beratender Stimme zur Berufung vorschlagen.

- 9.10 Die Ständigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden. Die Vorsitzenden müssen Mitglieder der Gemeinschaft sein. Sie sollen nicht gleichzeitig hauptberuflich beim Verein tätig sein.
- 9.11 Außenvertretungen der Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse bedürfen der Absprache mit der Geschäftsführung.
- 9.12 Die Ständigen Ausschüsse können Arbeitsgemeinschaften einsetzen.

Artikel 10

Der Vorstand

- 10.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- 10.1.1 der / dem Vorsitzenden,
 - 10.1.2 der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 10.1.3 der / dem Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses Gemeinschaft,
 - 10.1.4 der / dem Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses Bildung,
 - 10.1.5 fünf weiteren Mitgliedern, die der Gemeinschaft angehören müssen,
 - 10.1.6 einer Vertretung der Evangelischen Kirche von Westfalen, die von dort entsandt wird,
 - 10.1.7 einer Vertretung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen mit beratender Stimme, die von dort entsandt wird,
 - 10.1.8 einer Vertretung des Vorstandes des Diakoniewerkes Ruhr, die von dort entsandt wird,
 - 10.1.9 einer Vertretung der Diakoniegemeinschaft von Schwestern und Brüdern – Diakoniewerk Ruhr –, die von dort entsandt wird,
 - 10.1.10 einer Vertretung der Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, Bochum, die von dort entsandt wird,
 - 10.1.11 einer Vertretung des Kirchenkreises, in dem das Martineum seinen Sitz hat, die von dort entsandt wird,
 - 10.1.12 der Diakonin / dem Diakon für die Begleitung der Studierenden und der Gemeinschaft mit beratender Stimme,
 - 10.1.13 der Studienleiterin / dem Studienleiter mit beratender Stimme,
 - 10.1.14 einer Vertretung der Studierendenschaft mit beratender Stimme.
 - 10.1.15 Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren.
- 10.2 Die / der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende muss Mitglied der Gemeinschaft sein.

- 10.3 Den Geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB bilden die/ der Vorsitzende, die/ der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands nach Ziffer 10.1.3-10.1.5, das von der Mitgliederversammlung namentlich als Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands gewählt wird. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Im Falle seiner Verhinderung wird der Verein durch die beiden anderen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- 10.4 Die / der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein und lädt ihn unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen ein.
- 10.5 Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes ist von der / dem Vorsitzenden unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- 10.6 Der Vorstand kann öffentliche Sitzungen durchführen.
- 10.7 Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist.

Artikel 11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- 11.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 11.2 Erstellung des Haushalts- und Stellenplanes.
- 11.3 Einstellung und Kündigung der hauptberuflich Mitarbeitenden und Verabschiedung der Dienstanweisungen.
- 11.4 Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung.
- 11.5 Dienst- und Fachaufsicht über hauptamtlich Mitarbeitende.
- 11.6 Vorbereitung, Einberufung, Durchführung und Nachbereitung der Mitgliederversammlung.
- 11.7 Mitarbeit in den Ständigen Ausschüssen.
- 11.8 Verabschiedung des Funktionsverteilungsplans für die Geschäftsführung.
- 11.9 Einsetzung von Arbeitsgemeinschaften und Berufung ihrer Mitglieder.
- 11.10 Verabschiedung der Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.
- 11.11 Pflege der Kontakte zu anderen diakonischen Einrichtungen.

Artikel 12

Die Geschäftsführung

- 12.1 Die Geschäftsführung setzt sich zusammen aus
- 12.1.1 der Diakonin / dem Diakon für die Begleitung der Studierenden und der Gemeinschaft,
 - 12.1.2 der Studienleiterin / dem Studienleiter.
- 12.2 Die Geschäftsführung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- 12.2.1 Im Auftrag des Vorstandes ist sie verantwortlich für die laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich des Kassen- und Rechnungswesens im Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplans, der Haushaltskontrolle und der Personalführung und für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- 12.2.2 Sie bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor.
- 12.2.3 Sie stellt die nebenberuflich Mitarbeitenden und Honorarkräfte ein.
- 12.2.4 Gegenüber dem Vorstand und den Ständigen Ausschüssen ist sie regelmäßig und umfassend berichtspflichtig.
- 12.3 Die Aufgaben der Geschäftsführung werden durch einen Funktionsverteilungsplan festgelegt.

Artikel 13

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 13.1 Bei Beschlüssen über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung Teilnehmenden erforderlich.
- 13.2 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen nach Deckung der Verbindlichkeiten
- an das Diakoniewerk Ruhr
oder im Falle der Ablehnung
 - an die Evangelische Kirche von Westfalen
- jeweils mit der Auflage, dass es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 17-19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 verwendet wird.
- 13.3 Das gleiche gilt, wenn der Vereinszweck so geändert wird, dass er nicht mehr gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Aufgaben im Sinne des § 51 ff AO 1977 dient.

Artikel 14

Inkrafttreten

- 14.1 Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 31. Mai 2008 in Witten beschlossen.
- 14.2 Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Witten in Kraft.

(Erich Reinke)
– Vorsitzender –

(Prof. Dr. Desmond Bell)
– Stellvertretender Vorsitzender –

(Jörg Bielau)
– Vorstandsmitglied –